



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Hagen FDP**
vom 24.09.2019

Verschwundene Dienstwaffen bei der Bayerischen Polizei

Jüngsten Berichten zufolge sind bei der Berliner Polizei und bei der Bundespolizei wiederholt Dienstwaffen, teils inklusive Munition und Zubehörteilen, verschwunden. Eine zuverlässige Sicherung der polizeilichen Dienstwaffen vor unerlaubtem Zugriff ist angesichts des enormen Gefahrenpotenzials unerlässlich.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Dienstwaffen der Bayerischen Polizei waren in den Jahren 2016 bis 2018 dauerhaft oder vorübergehend nicht auffindbar (bitte unter Angabe von dauerhaft/vorübergehend, gestohlen/verloren, Dienststelle, Art der Waffe)?
b) Wie viele Dienstwaffen der Bayerischen Polizei sind aktuell nicht auffindbar (bitte unter Angabe von gestohlen/verloren, Dienststelle, Art der Dienstwaffe)?
2. a) Wie sind die Dienstwaffen der Bayerischen Polizei vor unerlaubtem Zugriff gesichert (bitte unterscheiden zwischen Gruppenwaffen und Einzelwaffen)?
b) Wie oft finden Bestandsprüfungen im Bereich der Dienstwaffen statt?
c) Wie werden Mitnahme und Rückgabe von Dienstwaffen dokumentiert?
3. a) Dürfen Polizisten ihre Dienstwaffe mit nach Hause nehmen?
b) Wenn ja, aus welchen Gründen hält die Staatsregierung die private Verwahrung für unerlässlich?
c) Wenn ja, wie viele Dienstwaffen befinden sich im Freistaat außerhalb der Dienstzeiten in privater Verwahrung?
4. Wie viele Aufbewahrungskontrollen hinsichtlich Dienstwaffen im privaten Bereich fanden in den Jahren 2016 bis 2018 statt?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.11.2019

1. a) **Wie viele Dienstwaffen der Bayerischen Polizei waren in den Jahren 2016 bis 2018 dauerhaft oder vorübergehend nicht auffindbar (bitte unter Angabe von dauerhaft/vorübergehend, gestohlen/verloren, Dienststelle, Art der Waffe)?**
- b) **Wie viele Dienstwaffen der Bayerischen Polizei sind aktuell nicht auffindbar (bitte unter Angabe von gestohlen/verloren, Dienststelle, Art der Dienstwaffe)?**

Alle Dienstwaffen der Bayerischen Polizei werden bayernweit in einer zentralen EDV-Anwendung erfasst. Abhanden gekommene Dienstwaffen werden im bundesländerübergreifenden Informationssystem „INPOL“ zur Fahndung ausgeschrieben. In dem angefragten Zeitraum der Jahre 2016 bis 2018 sind eine Dienstwaffe und drei Sportwaffen bei der Bayerischen Polizei dauerhaft verloren gegangen oder gestohlen worden.

Im Jahr 2016 wurde beim Polizeipräsidium München versehentlich in einem Stahlschrank, der zur Entsorgung anstand, eine Dienstpistole HK P7 vergessen. Der Schrank inklusive der Waffe wurde geschreddert, bevor das Versehen bemerkt wurde. Die Waffe wurde vorsorglich im INPOL ausgeschrieben.

Das Bayerische Polizeisportkuratorium besitzt dienstlich beschaffte Sportwaffen, welche den Polizeisportschützen für das Training und die Teilnahme an dienstlichen Wettbewerben zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Inventur im Jahr 2017 wurde das Abhandenkommen von drei Waffen, einem Sportgewehr und zwei Sportpistolen im Kleinkaliber 22 lfb., festgestellt. Die Umstände für das Abhandenkommen konnten bis heute nicht geklärt werden. Die Sportwaffen wurden in INPOL ausgeschrieben.

Im Oktober 2019 ist beim Polizeipräsidium München eine Dienstpistole HK P7 abhandengekommen. In dem Fall wurden interne Ermittlungen eingeleitet, die das zuständige Sachgebiet K 131 beim Landeskriminalamt leitet. Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können derzeit keine detaillierten Angaben zu dem Abhandenkommen der Dienstwaffe gemacht werden.

Eine INPOL-Auswertung nach vorübergehend nicht auffindbaren Waffen ist nicht möglich, da derartige Datensätze nach Auffinden wieder aus dem System gelöscht werden und nicht rückwirkend recherchierbar sind. Derartige Daten könnten jedenfalls nur mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand durch eine bayernweite Abfrage bei den Polizeiverbänden erhoben werden. Diese Erhebung ist bis zu dem Termin für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage nicht möglich.

2. a) **Wie sind die Dienstwaffen der Bayerischen Polizei vor unerlaubtem Zugriff gesichert (bitte unterscheiden zwischen Gruppenwaffen und Einzelwaffen)?**

Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte erhält nach bestandener Laufbahnprüfung eine persönlich zugewiesene Dienstpistole, für die sie/er persönlich verantwortlich ist. Für die Aufbewahrung der persönlich zugewiesenen Waffen steht in allen ständig besetzten Polizeidienststellen und Bereitschaftspolizeiabteilungen ein persönlich zugewiesenes, abschließbares Waffenfach zur Verfügung. In nicht ständig besetzten Dienststellen stehen speziell gesicherte Waffenschränke nach den einschlägigen DIN-Normen mit entsprechendem Widerstandsgrad zur Verfügung. Nicht persönlich zugewiesene Dienststellen- bzw. Reservewaffen (Poolwaffen) werden je nach Waffenart (Pistole, Gewehr oder Maschinenpistole) ebenfalls in genormten Waffenschränken und diese Schränke zum Teil zusätzlich in speziell gesicherten Räumen verwahrt. Die nicht ständig besetzten Dienststellengebäude verfügen zudem über eine entsprechende Alarmsicherung.

Die Poolwaffen der Bereitschaftspolizeiabteilungen werden in besonders gesicherten Waffenkammern verwahrt. Die Bereitschaftspolizeiabteilungen selbst sind rund um die Uhr durch Wachkräfte besetzt und entsprechend gesichert.

b) Wie oft finden Bestandsprüfungen im Bereich der Dienstwaffen statt?

Bestandsprüfungen finden regelmäßig im Rahmen der Waffenhauptuntersuchungen oder anlassbezogen im Einzelfall jeweils bei den jeweiligen Polizeiverbänden statt. Abhängig von Art und Schussbelastung der jeweiligen Waffe erfolgt eine Waffenhauptuntersuchung im Abstand von einem, zwei oder drei Jahren.

c) Wie werden Mitnahme und Rückgabe von Dienstwaffen dokumentiert?

Wie in der Beantwortung zur Frage 2a bereits erörtert, wird jeder Polizeibeamtin bzw. jedem Polizeibeamten seine Dienstpistole persönlich zugewiesen. Insofern findet mit diesen Waffen keine Übergabe und somit keine Dokumentation statt.

Die Übergabe von Dienststellen- bzw. Reservewaffen wird in einem Übergabenachweis bzw. Übernahmenachweis jeweils bei den Polizeiverbänden schriftlich dokumentiert.

3. a) Dürfen Polizisten ihre Dienstwaffe mit nach Hause nehmen?

Basierend auf § 55 Abs. 1 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Dienstvorschrift erlassen, wonach Polizeivollzugsbeamte ihre Dienstwaffe mit der dienstlich zur Verfügung gestellten Munition nach Wirksamkeit der Ernennung in das Eingangsamt der jeweiligen Qualifikationsebene auch außerdienstlich besitzen oder führen und demnach auch mit nach Hause nehmen dürfen. Hierbei sind die Vorschriften des WaffG in Verbindung mit der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) über die sichere Aufbewahrung zu beachten. Die Verwahrung entspricht damit den einschlägigen Normen für private Waffenbesitzer.

b) Wenn ja, aus welchen Gründen hält die Staatsregierung die private Verwahrung für unerlässlich?

Die private Verwahrung ist nicht unerlässlich, aber ihre Möglichkeit sinnvoll. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit auch im Privatleben mehr als die Allgemeinheit gefährdet. Unter dem Schutzgedanken der Eigensicherung wird ihnen deshalb die Möglichkeit gewährt, eigenverantwortlich mit der Dienstwaffe auch außerdienstlich umzugehen.

Darüber hinaus wird den Waffenträgern hierdurch die Möglichkeit eröffnet, sich in besonderen Fällen jederzeit in den Dienst versetzen zu können und dabei dann auch bewaffnet zu sein.

c) Wenn ja, wie viele Dienstwaffen befinden sich im Freistaat außerhalb der Dienstzeiten in privater Verwahrung?

Die Entscheidung über das außerdienstliche Besitzen und Führen der Dienstwaffe obliegt der Polizeibeamtin bzw. dem Polizeibeamten selbst. Es erfolgt keine statistische Erhebung.

4. Wie viele Aufbewahrungskontrollen hinsichtlich Dienstwaffen im privaten Bereich fanden in den Jahren 2016 bis 2018 statt?

Es gibt keine Vorgabe hinsichtlich der Durchführung von Aufbewahrungskontrollen von Dienstwaffen im privaten Bereich. Insofern erfolgt auch keine statistische Erhebung dieser Zahlen.